

LUEG RENT

ZEIT FÜR DAS BESTE.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Seite 1/2)

A: Parteien, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

1. Vermietern ist die LUEG AG mit Sitz in Luzern (nachfolgend „Vermieterin“ genannt). Mieter ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug der Vermieterin mietet.

2. Die Reservierung/Buchung der gewünschten Fahrzeuggruppe, die die Vermieterin tätigt, ist ein bindendes Angebot im Sinne von Art. 3 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts auf Abschluss eines Fahrzeugmietvertrages. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Vermieterin an den Mieter zustande (Vertragsschluss).

3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages zwischen dem Mieter und der Vermieterin. Wo diese Option zur Verfügung steht, wird der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages im Rahmen der Übernahme des Fahrzeuges durch eine Unterschrift des Mieters auf einem elektronischen Gerät unter dem dort angezeigten Vertragstext oder durch das Unterschreiben eines entsprechenden Schriftstücks für beide Parteien verbindlich bestätigt. Mit der entsprechenden Unterschrift bringt der Mieter zum Ausdruck, den Vertragstext mitsamt diesen AGB, welche in der Vermietstation zur Einsicht aufliegen, zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und erklärt sich damit ausdrücklich und bedingungslos einverstanden. Mündliche Nebenabreden sind unzulässig.

B: Übernahme, Fahrzeugzustand, Reparaturen, Betriebsmittel

1. Der Mieter bzw. – bei Firmenkunden – der im Mietvertrag angegebene Fahrer oder Lenker ist verpflichtet, eventuelle Beanstandungen umgehend bei Fahrzeugübernahme der Vermieterin zu melden.

2. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung massgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere die regelmässige Prüfung des ausreichenden Motorölstandes, sowie Reifendruck und fällige Inspektionen zu beachten sowie regelmässig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Signalisierendes optische oder akustische Warnsignale ein Problem, ist dem sofort nachzugehen. Die Fahrzeuge der Vermieterin sind grundsätzlich Nichtraucher-Fahrzeuge. Im Falle einer Nichtbeachtung des Rauchverbots während der Anmietung behalten wir uns vor, eine Gebühr für Sonderreinigung zu berechnen.

3. Dem Mieter wird das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben.

4. Für Zustellungen und Abholungen werden die dafür vereinbarten Zustellungs- bzw. Abholungsgebühren in Rechnung gestellt.

C: Vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugabholung, Berechtigung, zulässige Nutzungen, Fahrten ins Ausland

1. Der Mieter bzw. – bei Firmenkunden – der im Mietvertrag angegebene Fahrer oder Lenker muss für das Führen des Fahrzeuges bei Übergabe einen gültigen Führerausweis der Schweiz oder eines EU-Staates der jeweiligen Kategorie vorweisen, ein gültiges Zahlungsmittel sowie eine Identitätskarte bzw. Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Ein Lernfahrausweis gilt nicht als gültiger Führerausweis. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges diese Dokumente nicht vorlegen, wird die Vermieterin vom Mietvertrag zurücktreten; Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Falls der Mieter der Vermieterin bei der Übergabe nicht alle für die Anmietung notwendigen Dokumente vorlegen kann, behält sich die Vermieterin eine Geltendmachung von weiterem Schadenersatz ausdrücklich vor.

2. Gültige Führerausweise ausgestellt in Nicht-EU-Staaten werden einem schweizerischen Führerausweis gleichgestellt, wenn
a) im vorzulegenden Pass des Mieters kein Visum eingetragen ist;
b) der Mieter ein Visum im vorzulegenden Pass hat, jedoch zum Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges noch nicht länger als 6 Monate in der Schweiz ist.

3. Ein ausländischer Führerausweis aus Nicht-EU-Staaten wird nur anerkannt, wenn er im Original oder in glaubwürdiger Übersetzung vorgelegt wird und in lateinischen Buchstaben lesbar ist. Ein internationaler Führerausweis wird nur in Verbindung mit dem zugrundeliegenden nationalen Dokument akzeptiert.

4. Das Fahrzeug darf nur von dem Mieter bzw. – bei Firmenkunden – von dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer geführt werden. Sofern das Fahrzeug von anderen als der vorgenannten Person gefahren werden wird, ist bei Fahrzeugabholung die Anwesenheit etwaiger zusätzlicher Lenker und die Vorlage derer Führerausweise sowie einer Identitätskarte bzw. Personalausweis oder Reisepass zwingend notwendig.

5. Darüber hinaus gelten für bestimmte Fahrzeugkategorien Beschränkungen hinsichtlich des Mindestalters und/oder der Dauer des Besitzes des Führerausweises:

Fahrzeug-kategorie	Modelle/Klassen	Mindestalter	Führerausweis-besitz
A / A+ / B / smart	A / CLA / GLA / B / smart (exkl. AMG)	21 Jahre	2 Jahre
C / C+ / E / VAN	C / E / VAN	23 Jahre	3 Jahre
E+ / S / S+ / V	GLE / S / AMG / V	25 Jahre	4 Jahre

6. Firmenkunden haben eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer oder Lenker im Besitz eines gültigen Führerausweises befindet. Hierzu haben sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen. Der Mieter hat das Handeln des berechtigten Fahrers oder Lenkers wie sein eigenes zu vertreten.

7. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Strassenverkehr benutzt werden. Es ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zu Fahrschulungen oder Geländefahrten;
- zur sonstigen Überlassung an Dritte, mit Ausnahme von als berechtigt eingetragenen Fahrern oder Lenkern im Mietvertrag;
- zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrerveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei dazugehörigen Übungsfahrten;
- für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings;
- für den Transport von Waren oder Personen gegen Entgelt;
- um ein anderes Fahrzeug zu ziehen, zu schleppen oder anderweitig zu bewegen, sofern es sich beim Fahrzeug nicht um ein dafür vorgesehenes Fahrzeug handelt;

- zur Weitervermietung;
- in überladenen Zustand mit einer Personenzahl bzw. einer Nutzlast, welche die im Fahrzeugausweis angegebenen Werte übersteigt;
- zur Begehung von Zollvergehen und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind;
- zur Beförderung von entzündlichen, explosiven, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen.

8. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten.

9. Fahrten ins Ausland sind nur auf Rückfrage gestattet und bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Vermieterin. Einem Mieter, Fahrer sowie Lenker mit festem Wohnsitz in einem EU-Staat ist es nicht gestattet, mit Fahrzeugen in einen EU-Staat zu reisen. Mietern bzw. – bei Firmenkunden – der im Mietvertrag angegebene Fahrer sowie Lenker mit festem Wohnsitz in der Schweiz sind Fahrten in EU-Staaten ausschliesslich nach Rücksprache mit und dem schriftlichen Einverständnis der Vermieterin gestattet.

D: Reservierung, Zahlungsbedingung, Mietpreis, Umbuchung, Stornierung, Kautions

1. Reservierungen sind nur für Preisgruppen, nicht für Fahrzeugtypen verbindlich. Übernimmt der Mieter, gleichgültig aus welchen Gründen, das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung zu Lasten der Vermieterin mehr. Der Mieter ist in diesem Falle ohne Weiteres verpflichtet, der Vermieterin pro nicht übernommenes Fahrzeug eine Ausfallspauschale von 50% von zwei Miettagen zu bezahlen. Die Ausfallspauschale wird von einem allfällig bereits bezahlten Mietzins in Abzug gebracht. Die Geltendmachung von weiterem Schadenersatz behält sich die Vermieterin ausdrücklich vor.

2. Es wird eine Mietvorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Miet- und Nebenkosten erhoben. Die Anmietung von Fahrzeugen erfolgt ausschliesslich gegen Vorlage einer von der Vermieterin akzeptierten Kreditkarte. Die Vermieterin akzeptiert Kreditkarten gemäss Aushang und nach den Bedingungen des jeweiligen Kreditkartenausstellers.

3. Wenn die Forderungen aus diesem Mietvertrag mit einer Kreditkarte bezahlt werden, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der jeweiligen Kreditkartenorganisation zu belasten. Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen infolge von Mietpreiskorrekturen, Schadensfällen und Strassenverkehrsverstössen auf Grundlage des Mietvertrages.

4. Der Mietpreis wird im Mietvertrag festgehalten und setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis und Sonderleistungen. Als Sonderleistungen verstehen sich insbesondere Einweggebühren, Gebühr für Zusatzlenker, Kosten für Betanken und Kraftstoff, Servicegebühren, Zustellungs- und Abholungskosten, Zubehör/Extras wie z.B. Kindersitz, Schneeketten, Navigationsgerät etc.. Allfällige Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung. Der Mietpreis wird pro Miettag berechnet, wobei ein Miettag 24 Stunden entspricht, sofern auf dem Mietvertrag nichts Anderes vermerkt wird.

5. Nachdem der Mieter ein bindendes Angebot im Sinne von Art. 3 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts auf Abschluss eines Fahrzeugmietvertrages gemacht hat und der Vermieter dieses bestätigt hat, ist das Mietgeschäft verbindlich gebucht. Für einen Rücktritt vom Mietvertrag gelten für Mieter die nachfolgenden Stornobedingungen:
a) bis zu 24 Stunden vor Mietbeginn fallen keine Kosten an;
b) ab 24 Stunden vor Mietbeginn darf die Vermieterin 50% des Mietpreises von zwei Tagen dem Mieter verrechnen.

6. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche der Vermieterin aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag eine Kautions zu leisten. Die Höhe der Kautions ist von der Fahrzeugkategorie des gemieteten Fahrzeuges abhängig und wird im Mietvertrag vereinbart. Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautions mit allen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag gegenüber dem Mieter zu verrechnen. Erfolgt keine Verrechnung, wird die Kautions dem Mieter nach Fahrzeugrückgabe dem für die Kautions verwendeten Zahlungsmittel rückvergütet bzw. gutgeschrieben.

7. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die Miete, alle sonstigen vereinbarten Entgelte und die Sicherheitsleistung (Kautions) der Kreditkarte des Mieters belastet.

E: Versicherung, Haftungsreduzierungen, Personeninassenversicherung

1. Der Mieter und jeder als berechtigt eingetragener Fahrer oder Lenker im Mietvertrag ist unter einer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert. Diese Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden von Dritten bis zu einer maximalen Deckungssumme in der Höhe von CHF 100'000'000.- und ist auf Europa beschränkt.

2. Jeder im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Schutz entfällt insbesondere, wenn ein unberechtigter Fahrer oder Lenker das Fahrzeug gebraucht oder wenn der Mieter, Fahrer oder Lenker des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt.

3. Mieter ohne Unfallversicherung sind verpflichtet, zusätzlich eine Unfallversicherung abzuschliessen, z.B. in Form einer Personeninassenversicherung. Durch den zusätzlichen Abschluss einer Personeninassenversicherung erhält der Mieter Schutz für Personenschäden beim Mieter oder anderen Insassen des gemieteten Fahrzeuges als Folge eines Unfalles. Die Deckungssumme der Personeninassenversicherung beträgt: CHF 100'000.- bei Invalidität, CHF 20'000.- bei Tod, unbegrenzt für Heilkosten (limitiert auf max. 5 Jahre).

F: Unfall, Diebstahl, Anzeigepflicht, Obliegenheiten

1. Bei einem Unfall, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden ist der Mieter bzw. – bei Firmenkunden – der im Mietvertrag angegebene Fahrer oder Lenker verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Massnahmen getroffen werden, namentlich, dass

- a) sofort die Polizei hinzugezogen wird, und zwar auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter;
 - b) zur Weiterleitung an die Vermieterin die Namen und Anschriften von Unfallbeteiligten und Zeugen sowie die amtlichen Kontrollschilder der beteiligten Fahrzeuge notiert werden sowie eine Skizze angefertigt wird;
 - c) von dem Mieter bzw. – bei Firmenkunden – der im Mietvertrag angegebene Fahrer oder Lenker kein Schuldenerkenntnis abgegeben wird und
 - d) angemessene Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug getroffen werden.
- Der Mieter bzw. – bei Firmenkunden – der im Mietvertrag angegebene Fahrer oder Lenker darf sich solange nicht vom Unfall entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen nachgekommen ist.

LUEG RENT

ZEIT FÜR DAS BESTE.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Seite 2/2)

2. Nach einem Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder –zubehör hat der Mieter bzw. – bei Firmenkunden – der im Mietvertrag angegebene Fahrer oder Lenker sofort Anzeige bei der zuständigen Polizeistelle zu erstatten. Für den Abstellort des Fahrzeuges sind – soweit vorhanden – Zeugen zu benennen und eine entsprechende Skizze zu fertigen.

3. Der Mieter bzw. – bei Firmenkunden – der im Mietvertrag angegebene Fahrer oder Lenker ist verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich an die Vermieterin vollständig und wahrheitsgemäss zu melden. Polizeibescheinigungen sind beizufügen. Bei Fahrzeugdiebstahl ist der Mieter bzw. – bei Firmenkunden – der im Mietvertrag angegebene Fahrer oder Lenker verpflichtet, die Fahrzeugschlüssel und –papiere an die Vermieterin abzugeben. Auch bei der weiteren Bearbeitung des Schadenfalles ist der Mieter bzw. – bei Firmenkunden – der im Mietvertrag angegebene Fahrer oder Lenker verpflichtet, der Vermieterin und deren Versicherer zu unterstützen und jede Auskunft zu erteilen, die zur Aufklärung des Schadenfalles und zur Feststellung der Haftungslage zwischen der Vermieterin und dem Mieter bzw. – bei Firmenkunden – der im Mietvertrag angegebene Fahrer oder Lenker erforderlich ist. Wenn bei einer Panne der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht mehr gewährleistet oder die Nutzung beeinträchtigt ist, hat der Mieter bzw. – bei Firmenkunden – der im Mietvertrag angegebene Fahrer oder Lenker angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und unverzüglich mit der Vermieterin die zu treffenden Massnahmen abzustimmen sowie auch ausserhalb deren Öffnungszeiten die Interessen der Vermieterin bestmöglich zu wahren.

G: Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin haftet in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Soweit gesetzlich möglich, wird im Übrigen jede vertragliche und ausservertragliche Haftung der Vermieterin gegenüber dem Mieter und allfälligen weiteren aus dem Mietvertrag berechtigten Personen ausgeschlossen, ebenso jegliche Haftung für durch Erfüllungsgehilfen und Hilfspersonen verursachte Schäden.

2. Sollte ein Fahrzeug ausfallen bei Kenntnis der Vermieterin und ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug nicht binnen einer Frist von 60 Minuten zur Verfügung stehen oder sich eine vereinbarte Zustellung um diesen Zeitraum verzögern, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten.

3. Unvorhersehbare, unvermeidbare und ausserhalb des Einflussbereichs der Vermieterin liegende und von ihr nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, terroristische Anschläge und Naturkatastrophen entbindet die Vermieterin für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung.

4. Ein Retentionsrecht des Mieters am Fahrzeug für jegliche gegenüber der Vermieterin geltend gemachte Ansprüche ist wegbedungen.

H: Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für während der Dauer des Mietvertrages an dem gemieteten Fahrzeug entstehende oder durch seinen Betrieb verursachte Schäden oder den Verlust des Fahrzeuges (einschliesslich Fahrzeugteile und -zubehör). Die Haftung des Mieters tritt nicht ein, wenn der Mieter die den Schaden oder Verlust verursachende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Schadensersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auf die Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Fahrzeuges auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes. Weiter haftet der Mieter – soweit angefallen – für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und etwaige weitere der Vermieterin entstehende Kosten und Mietaufschlag.

2. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

3. Soweit im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges Bussgelder oder Strafen anfallen, für welche die Vermieterin in Anspruch genommen wird, hat der Mieter den entsprechenden Betrag zuzüglich Administrationsgebühren in Höhe von CHF 50.- der Vermieterin zu ersetzen. Ausgenommen sind Bussgelder und Strafen, welche wegen Verschuldens der Vermieterin anfallen. Bei Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz im In- und Ausland ermächtigt der Mieter die Vermieterin zur Herausgabe der Vertragsdaten an alle behördlichen Stellen (Polizei, Anwaltschaften, Strassenverkehrsämter usw.) in der Schweiz und im Ausland.

4. Wird eine Deckung nach den Grundsätzen des Vollkaskoschutzes vereinbart, reduziert sich der Umfang der Haftung des Mieters auf den im Mietvertrag vereinbarten Selbstbehalt pro Ereignis. Die Haftungsbefreiung gilt jedoch nicht für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Lenker oder zu einem verbotenen Zweck entstehen, bei Unfallflucht des Mieters und bei nach dem Strassenverkehrsgesetz vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Schadens, insbesondere durch Übermüdung, alkohol-, drogen- oder medikamentenbedingte Fahruntüchtigkeit sowie bei Schäden, die durch das Ladegut entstehen. Im Übrigen ist eine allfällige Haftungsbefreiung des Mieters durch die Vermieterin nur gültig, wenn diese schriftlich erfolgt.

5. Bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte bezeichnete weitere Fahrer oder Lenker – haftet der Mieter für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Mietvertrages und das Verhalten des/des Dritten wie für eigenes Verhalten.

6. Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, ist es in allen Teilen verschlossen zu halten; das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Der Mieter bzw. – bei Firmenkunden – der im Mietvertrag angegebene Fahrer oder Lenker hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren und bei Cabrios das Verdeck zu schliessen.

7. Der Mieter ist verpflichtet das Ladegut ordnungsgemäss zu sichern. Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden; dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind. Der Mieter haftet für eine unsachgemässe Sicherung der Ladung.

8. Die Bedienvorschriften – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff – sind ebenso einzuhalten wie die für die Benutzung des Fahrzeuges geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

I: Rückgabe des Fahrzeuges

1. Der Mieter wird das Fahrzeug mit allem Zubehör spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort in ordnungsgemässen Zustand zurückgeben.

2. Wird das Fahrzeug auch im Falle des evtl. Einwurfes der Fahrzeugschlüssel oder –papiere bei der Vermieterin ausserhalb der Öffnungszeiten oder mehr als 30 Minuten verspätet zurückgegeben, so verlängert sich der Mietvertrag bis die Vermieterin das Fahrzeug zur Öffnung wieder in unmittelbarem Besitz hat; dies gilt auch im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges.

Wird das Fahrzeug gemäss o.g. Absatz ausserhalb der Öffnungszeiten oder mehr als 30 Minuten verspätet zurückgegeben, wird dem Mieter zusätzlich pro angefangene 24 Stunden ein weiterer Miettag berechnet; war ein zeitlich begrenzter Sondertarif vereinbart, so wird ab Mietbeginn der Überschreitung der zu diesem Zeitpunkt gültige Tarif berechnet. Der Mieter hat bei Verspätung zudem allfälligen Schaden zu ersetzen und haftet auch für Zufall.

3. Die Kraftstoffkosten sind vom Kunden zu bezahlen. Es muss eine Tankquittung bei der Rückgabe vorgelegt werden. Das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird die Tankfüllung nach aktuellem Tagespreis zzgl. einer Servicepauschale in Höhe von CHF 50.- berechnet.

J: Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Die Vermieterin kann die Mietverträge ausserordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters;
- gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmassnahmen;
- mangelnde Pflege des Fahrzeuges;
- unsachgemässer und unrechtmässiger Gebrauch;
- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages (z.B. wegen zu hoher Schadensquote).

2. Sofern zwischen Vermieterin und Mieter mehrere Mietverträge bestehen und die Vermieterin zur ausserordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann sie auch die anderen Mietverträge ausserordentlich fristlos kündigen, falls ihr die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grobtreuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, falls der Mieter

- ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt;
- der Vermieterin einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht;
- der Vermieterin vorsätzlich einen Schaden zufügt;
- mit Mietzahlungen in Gesamthöhe von wenigstens einer Wochenmiete mehr als fünf Bankarbeitstage im Verzug ist;
- ein Mietfahrzeug zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt.

3. Kündigt die Vermieterin einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an die Vermieterin herauszugeben.

4. Im Falle der Nichtbeachtung einer fristlosen Kündigung behält sich die Vermieterin vor, Strafanzeige zu erstatten und das Fahrzeug von der Polizei sicherstellen zu lassen.

K: Einzugsermächtigung des Mieters

1. Der Mieter ermächtigt die Vermieterin sowie deren Inkassobevollmächtigte unwiderruflich alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von der vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Kreditkarte abzubuchen.

L: Datenschutz

1. Sämtliche Daten, die die Vermieterin vom Mieter oder anderen vom Mietvorgang betroffenen Personen erhält, werden entsprechend den Vorschriften des schweizerischen Datenschutzgesetzes bearbeitet. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten sowie weitere im Rahmen seiner Kundenbeziehung gewonnenen Daten durch die Vermieterin, die den vorliegenden Vertrag mit dem Mieter abgeschlossen hat, bearbeitet werden. Ferner erklärt er sich einverstanden, dass die Daten an andere Konzerngesellschaften des Daimler-Konzerns im In- und Ausland übermittelt und von diesen bearbeitet werden. Die Daten können auch an Dritte weitergeleitet werden, die sie im Auftrag der Vermieterin bearbeiten. Die Vermieterin weist darauf hin, dass sich die schweizerische Datenschutzgesetzgebung auf das Territorium der Schweiz beschränkt. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass im Ausland ein im Vergleich zur Schweiz gleichwertiger Datenschutz fehlen kann. Die Vermieterin behält sich vor, die Personendaten unter anderem über das Internet zu übertragen. Die Vermieterin stellt auf angemessene Weise sicher, dass die Datenübermittlung entsprechend dem aktuellen technologischen Stand geschützt ist. Die Übertragung erfolgt verschlüsselt.

Der Mieter bestätigt, dass betreffend sämtlicher Personendaten, welche er hiermit an die Vermieterin weiterleitet, die Einwilligung der jeweiligen Personen vorliegt zur Bearbeitung durch die Vermieterin, andere Konzerngesellschaften des Daimler-Konzerns und Dritte zu den im Anschluss genannten Datenbearbeitungszwecken. Die Datenbearbeitung kann zu folgenden Zwecken erfolgen: Kundengewinnung, Loyalitätsprogramme für Kunden, Kundenpflege, Kundendienst, Gewährleistungsarbeiten, Rückrufaktionen, Werkstatthistorie, Marktforschungen, Kundenzufriedenheitsmassnahmen, Vertragserfüllung und Rechnungsstellung. Der Mieter kann dieses Einverständnis jederzeit widerrufen und die Weitergabe und weitere Bearbeitung ganz oder teilweise untersagen. Fehlendes Einverständnis kann allerdings zur Folge haben, dass gewisse Dienstleistungen nicht mehr erbracht werden können. Der Mieter hat das Recht, die zu seiner Person gespeicherten Daten einzusehen und gegebenenfalls deren Berichtigung zu verlangen.

2. Name, Anschrift und Anmietungsdaten sowie alle weiteren bei der Vermieterin bekannten Angaben über den Mieter werden bei begründeten behördlichen Anfragen (z.B. im Rahmen von Verkehrsregelverletzungen) an die jeweilige Behörde, bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (z.B. bei Besitzstörung) an diesen Dritten übermittelt.

M: Salvatorische Klausel

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

N: Gerichtsstand

1. Der vorliegende Vertrag sowie dessen Auslegung und Klagbarkeit unterstehen dem materiellen Schweizerischen Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen und kollisionsrechtlicher Normen. Der Gerichtsstand ist 6004 Luzern.